

**Teilstudien- und Prüfungsordnung des
Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier
für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der
ersten juristischen Prüfung (TStudPO)
Vom 23. September 2004**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier am 14. Juli 2004 die folgende Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 25. August 2004, Az.: 15226 Tgb.Nr. 18/04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeines

§ 1 Prüfungsamt

- (1) Für die Durchführung dieser Ordnung wird ein Prüfungsamt des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft eingerichtet. Das Prüfungsamt ist insbesondere zuständig für
 1. Gewährung von Verlängerung der Bearbeitungszeit und sonstigem Ausgleich (§ 2 Abs. 6),
 2. die Ausstellung von Zeugnissen (§ 2 Abs. 8) und Bescheiden (§ 2 Abs. 9),
 3. die Anerkennung einer Verhinderung (§ 3),
 4. den Ausschluss von der Prüfung (§ 4 Abs. 2 Satz 3),
 5. Rücknahmen und Versagungen (§ 5),
 6. die Zulassung zur Teilnahme an einer Leistungskontrolle (§ 7),
 7. Entscheidungen über die Anerkennung anderer Leistungen (§ 9 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 5),
 8. die Fristberechnung und Fristverlängerung (§ 10),
 9. die Durchführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (im Folgenden: Schwerpunktbereichsprüfung) (§§ 14 - 19).In den Fällen der Nummern 3 bis 5 entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung der Übungsleiterin oder des Übungsleiters oder der Prüferin oder des Prüfers.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan leitet das Prüfungsamt und bestimmt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat über dessen Organisationsstruktur.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan wird ermächtigt, weitere Einzelheiten des Verfahrens festzulegen.

§ 2 Durchführung der Prüfung

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in dem Studiengang, zu dem die Studien- und Prüfungsleistungen gehören, an der Universität Trier eingeschrieben sind; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.
- (2) Die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bewertung der Prüfungsleistungen liegen in der Verantwortung der jeweils zuständigen Prüferin oder des jeweils zuständigen Prüfers.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243).

- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an einer Prüfung ist innerhalb der vom Prüfungsamt bestimmten Antragsfrist zu stellen. Erforderliche Nachweise haben die Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen, insbesondere über Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben sich auf Verlangen bei jeder Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die schriftlichen Arbeiten sind mit dem Namen und der Matrikelnummer der Bearbeitenden und Bearbeiter zu versehen und von diesen eigenhändig zu unterzeichnen.
- (6) Schwangeren Studentinnen sowie schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gewährt das Prüfungsamt auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder einen sonstigen angemessenen Ausgleich. Anderen Studierenden, die wegen einer amtsärztlich festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der schriftlichen Arbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann ebenfalls ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden.
- (7) Die Führung der Aufsicht obliegt der für die Abnahme der Prüfung zuständigen Hochschullehrerin oder dem für die Abnahme der Prüfung zuständigen Hochschullehrer. Sie oder er kann hiermit eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter beauftragen, die mindestens das erste juristische Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Weitere Aufsichtspersonen können hinzugezogen werden.
- (8) Über das Bestehen der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (9) Über das endgültige Nichtbestehen wird ein Bescheid erteilt. Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.
- (10) Studierende können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss ihrer Prüfung unterrichten.
- (11) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 3 Verhinderung, Fristüberschreitung

- (1) Ein Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung ist ausgeschlossen. Nimmt ein zugelassener Prüfling an einer schriftlichen Arbeit nicht teil oder gibt er diese nicht ab, so gilt der betreffende Prüfungsteil als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn er an der Teilnahme oder an der Anfertigung aus einem Grunde verhindert war, den er nicht zu vertreten hat. Eine Verhinderung kann auch geltend gemacht werden, wenn ein Prüfling unter den Voraussetzungen einer Verhinderung eine Arbeit abgibt.
- (2) Die Verhinderung ist dem Prüfungsamt unter Angabe des Grundes unverzüglich schriftlich mitzuteilen; der Grund ist glaubhaft zu machen. Die Anerkennung einer Verhinderung ist dem Prüfling zu bescheinigen.
- (3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindesbedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Bis zu insgesamt zwei Semestern unberücksichtigt bleiben ferner

1. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium oder
2. Zeiten, in denen die oder der Studierende an einer deutschen Universität eine fachspezifische Zusatzausbildung erfolgreich absolviert hat, die dem Studium ausländischen Rechts an einer ausländischen Hochschule vergleichbar ist.

- (4) Die Nachweise obliegen den Studierenden. Bei einer Verhinderung oder Fristüberschreitung wegen Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; darüber hinaus kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

§ 4 Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Störung

- (1) Bei der Ablegung der Prüfung dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel mitgeführt und verwendet werden.
- (2) Die oder der Aufsichtsführende (§ 2 Abs. 7) kann Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wegen der Mitführung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder wegen des Versuches einer sonstigen Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil oder wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung von der Teilnahme oder der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Über den Ausschluss ist eine Niederschrift anzufertigen. Darüber hinaus kann das Prüfungsamt in besonders schwerwiegenden Fällen einen Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung aussprechen.
- (3) Eine unter Mitführung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unter sonstiger Täuschung angefertigte schriftliche Arbeit ist als „ungenügend“ zu bewerten.

§ 5 Rücknahme und Versagung von Nachweisen

- (1) Ein Prüfungsnachweis ist zurückzunehmen, wenn dieser selbst, die Zulassung zu einer Prüfung, eine Fristverlängerung, die Anerkennung einer Verhinderung oder ein für diese Entscheidungen notwendiger Nachweis durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder wenn sich bezüglich einer für einen Nachweis erforderlichen Leistung ein Fall des § 4 Abs. 3 nachträglich herausstellt. Im letzteren Falle kann die Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils innerhalb einer bestimmten Frist gestattet werden, wenn zur Zeit der Setzung des Rücknahmegrundes noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte.
- (2) Wird ein Fall des Absatzes 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung bekannt, so kann innerhalb von fünf Jahren seit Abschluss des letzten Prüfungsteils das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigt oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung schließt jede Änderung aus.
- (3) Die in Absatz 1 angeführten Nachweise und Entscheidungen sind zu versagen, wenn vorher Tatsachen bekannt werden, die einen Rücknahmegrund darstellen.

II. Zwischenprüfung

§ 6 Zweck der Zwischenprüfung

- (1) Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung in der Form studienbegleitender Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen (§§ 2 bis 5) durchgeführt; die prüfungsrelevante Studienleistung (§ 8 Abs. 1) hat inhaltlich den Anforderungen an eine Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 2 HochSchG) zu entsprechen. Mit den Kontrollen wird festgestellt, ob die Studierenden für die weitere Ausbildung fachlich geeignet sind. Die Kontrollen erstrecken sich auf das Bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht (Kontrollfächer).
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung sowie gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 JAPO zur staatlichen Pflichtfachprüfung.

§ 7 Teilnahmeberechtigung, Zulassung

- (1) Zur Teilnahme an den Leistungskontrollen sind die für das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Trier eingeschriebenen Studierenden berechtigt, soweit sie den Kontrollnachweis in dem betreffenden Fachgebiet noch nicht erworben haben. Anderen Studierenden des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier kann aus besonderen Gründen die Teilnahme an den Aufsichtsarbeiten gestattet werden.
- (2) Die Zulassung setzt voraus, dass die erstmalige Teilnahme oder die einmalige Wiederholung innerhalb der Kontrollfrist (§ 10) erfolgt.

§ 8 Durchführung in den Übungen für Anfänger

- (1) Die Leistungskontrollen werden im Rahmen der Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht durchgeführt. In jeder der Übungen werden mindestens zwei Aufsichtsarbeiten für die Erlangung des Kontrollnachweises gestellt. Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten beträgt mindestens zwei Zeitstunden.
- (2) Die Durchführung der Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen (§§ 2 bis 5) liegt in der Verantwortung der Übungsleiterin oder des Übungsleiters.

§ 9 Kontrollnachweise, Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Für jedes der drei Kontrollfächer wird das Bestehen der Leistungskontrolle in einem Kontrollnachweis bestätigt.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in jedem der drei Kontrollfächer mindestens eine Aufsichtsarbeit mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (3) Kontrollnachweise einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die Bestandteil einer Zwischenprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 7 JAPO sind, werden anerkannt.
- (4) Wer die Ausbildung für den gehobenen Justizdienst erfolgreich abgeschlossen hat, ist von der Leistungskontrolle im Zivilrecht, wer die Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst erfolgreich abgeschlossen hat, ist von der Leistungskontrolle im Öffentlichen Recht befreit.

§ 10 Kontrollfrist, Wiederholung

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich den Leistungskontrollen im Straf- und im Zivilrecht bis zum Ende des zweiten, im Öffentlichen Recht bis zum Ende des dritten Fachsemesters unterzogen haben.
- (2) In jedem Kontrollfach kann das Kontrollverfahren bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind auf die zulässige Zahl der Kontrollverfahren anzurechnen. Die Wiederholung ist letztmals bis zum Ende des fünften Fachsemesters möglich.
- (3) Bei einer Überschreitung der Kontrollfristen ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine angemessene Verlängerung zu bewilligen. § 3 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) Ist im Falle einer Verhinderung (§ 3) zugleich eine Kontrollfrist verstrichen, so ist mit der Anerkennung der Verhinderung zu gestatten, die Leistungskontrolle in der nächstfolgenden Übung zu erbringen.

III. Übungen für Fortgeschrittene

§ 11 Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sind die für das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Trier immatrikulierten Studierenden berechtigt, die für das betreffende Fach den Kontrollnachweis (§ 9) erworben und eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Hausarbeit nach Wahl in einer der Übungen für Anfänger angefertigt haben. Das Vorliegen der beiden Leistungsnachweise soll bei der Ausgabe der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene von der zuständigen Übungsleiterin oder dem zuständigen Übungsleiter kontrolliert werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan auf schriftlichen Antrag von dem Erfordernis des Kontrollnachweises (§ 9) und der erfolgreichen Teilnahme an einer Hausarbeit in einer der Übungen für Anfänger Befreiung erteilen.
- (3) Nicht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier erworbene gleichwertige Leistungsnachweise werden anerkannt.

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

Auf die Durchführung von Übungen für Fortgeschrittene finden § 1 (mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 in Verbindung mit § 11 Abs. 3), § 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

IV. Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

§ 13 Studium im Schwerpunktbereich und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Das Studium im Schwerpunktbereich ermöglicht die wissenschaftliche Vertiefung von Rechtsgebieten, die mit denen des Pflichtfachstudiums in Zusammenhang stehen. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs umfassen in der Regel 16 Semesterwochenstunden. Die Lehrveranstaltungen sollen so angeboten werden, dass sie im Zeitraum vom 5. bis 8. Studiensemester belegt werden können.
- (2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung des wissenschaftlichen Verständnisses und der Befähigung zur praktischen Rechtsanwendung in einem von dem Prüfling zu wählenden Schwerpunktbereich.
- (3) Schwerpunktbereiche sind:
 1. Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung,
 2. Unternehmensrecht,
 3. Arbeits- und Sozialrecht,
 4. Wirtschaftsstrafrecht, Kriminologie und Europäisches Strafrecht mit ihren materiell- und verfahrensrechtlichen Grundlagen
 5. Umwelt- und Technikrecht,
 6. Europäisches und internationales Recht,
 7. Deutsches und Internationales Steuerrecht.Die Gegenstände des Schwerpunktbereichsstudiums sind in der Anlage geregelt.
- (4) Prüferinnen und Prüfer in der Schwerpunktbereichsprüfung sind die im Fachbereich tätigen
 1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten,
 3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 4. Vertreterinnen und Vertreter einer Professur und
 5. Lehrbeauftragten im Schwerpunktbereich.Das Prüfungsamt kann im Rahmen des § 25 Abs. 4 HochSchG weitere Prüferinnen und Prüfer bestellen, die entweder die Befähigung zum Richteramt besitzen oder an einer Juristischen Fakultät den Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft erlangt haben. Die

Bestellung ist auf zwei Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs mit Aufgaben gemäß § 56 Abs.1 Satz 2 HochSchG zu Prüferinnen und Prüfern für die Studienarbeit bestellt werden.

§ 14 Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus
 1. zwei Aufsichtsarbeiten und
 2. einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung wird in jedem Semester angeboten. Sie soll im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Terminen der staatlichen Pflichtfachprüfung durchgeführt werden.
- (3) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit den für den Schwerpunktbereich verantwortlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vorsehen, dass in diesem Schwerpunktbereich eine Aufsichtsarbeit durch eine Studienarbeit als studienbegleitende Prüfungsleistung ersetzt wird. Die Studierenden werden bei der Entscheidung für einen Schwerpunktbereich über die jeweilige Ausgestaltung der Prüfung in Kenntnis gesetzt.
- (4) Zur Schwerpunktbereichsprüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllt und die beiden der Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung vorausgegangenen Semester an der Universität Trier für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben war. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (5) Nicht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier erworbene gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

§ 15 Aufsichtsarbeit

- (1) Die Aufsichtsarbeit besteht aus einer in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einfachen Fallgestaltung oder einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden. Sie ist unter einer Kennziffer zu fertigen, deren Zuordnung zu den Prüflingen den Prüferinnen und Prüfern erst nach der endgültigen Bewertung mitgeteilt werden darf. Das Prüfungsamt bestimmt die Aufsichtspersonen.
- (2) Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern persönlich bewertet, von denen eine oder einer hauptamtliche Hochschullehrerin oder hauptamtlicher Hochschullehrer, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, Privatdozentin oder Privatdozent des Fachbereichs sein muss. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer wird die Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers mitgeteilt. Die Bewertung ist zu begründen.
- (3) Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 3,00 Punkte voneinander ab, so gilt die Durchschnittspunktzahl. Bei größeren Abweichungen bestimmt das Prüfungsamt eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der die Punktzahl im Rahmen der abweichenden Bewertungen festsetzt (Stichentscheid).

§ 16 Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit besteht aus einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung im Rahmen eines Seminars (Prüfungsseminar). Der Prüfling hat eine schriftliche Ausarbeitung zu fertigen und ein Referat zu halten. Zudem findet eine Aussprache über das bearbeitete Thema statt.
- (2) Zur Studienarbeit wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden hat und mindestens zwei Fortgeschrittenenübungen mit Erfolg besucht hat. Die Studienarbeit soll nicht vor dem 6. Fachsemester angefertigt werden.
- (3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter weist Veranstaltungen, in deren Rahmen eine Studienarbeit angefertigt werden kann, als Prüfungsseminar aus und legt dem Prüfungsamt eine Themenliste vor. Das Prüfungsamt gibt die Prüfungsseminare rechtzeitig bekannt und weist den angemeldeten Prüflingen im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die Themen zu. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit beträgt vier Wochen. Sie kann auf Antrag der Seminarleiterin oder des Seminarleiters um bis zu einer Woche verlängert werden. Das Prüfungsamt legt die Fristen im Einzelnen fest. Für die Bewertung der Studienarbeit gilt § 15 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (5) Der Studienarbeit ist eine Versicherung des Prüflings beizufügen, dass dieser sie selbständig angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

§ 17 Mündliche Prüfung

- (1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer beide Teile der schriftlichen Prüfung abgelegt und insgesamt mindestens acht Punkte erreicht hat. Im anderen Fall ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, von denen eine oder einer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer (§ 13 Abs. 4 Nr. 1), Hochschuldozentin oder Hochschuldozent oder Privatdozentin oder Privatdozent (§ 13 Abs. 4 Nr. 2) des Fachbereichs sein muss (Prüfungsausschuss). Können sich die prüfenden Personen nicht über die Bewertung einigen, so gilt die Durchschnittspunktzahl der beiden vorgeschlagenen Noten als Note der mündlichen Prüfung.
- (3) Die mündliche Prüfung soll pro Prüfling zehn Minuten dauern und kann als Gruppenprüfung mit regelmäßig vier Prüflingen durchgeführt werden. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.
- (4) Studierende der Rechtswissenschaft und mit der juristischen Ausbildung befasste Personen können bei der mündlichen Prüfung und der Verkündung des Prüfungsergebnisses anwesend sein, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen. Auf Antrag weiblicher Prüflinge kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs an der Prüfung teilnehmen. Die Beratung der Prüfungsergebnisse findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Frauenbeauftragten statt.

§ 18 Gesamtergebnis

- (1) Die Ergebnisse der beiden schriftlichen Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung fließen zu je einem Drittel in die Berechnung der Gesamtnote ein. Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu bestimmen.
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 1 errechnete Gesamtpunktzahl mindestens 4,00 Punkte beträgt. Bei bestandener Prüfung kann der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis um bis zu einen Punkt erhöhen, wenn das den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet.
- (3) Das Prüfungsamt erteilt über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung ein Zeugnis, in dem der gewählte Schwerpunktbereich, die Einzelnoten und die Endnote sowie die jeweiligen Punktzahlen bescheinigt werden.
- (4) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, wird dies dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.
- (5) Gegen die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsamt Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das Prüfungsamt.

§ 19 Wiederholungsprüfung, Freiversuch

- (1) Wer die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholen. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind auf die zulässige Zahl der Prüfungsversuche anzurechnen. Bei einem Scheitern in der schriftlichen Prüfung sind sämtliche schriftlichen Arbeiten neu zu fertigen. Bei einem Scheitern in der

Schwerpunktbereichsprüfung aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ist nur diese zu wiederholen.

- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch), wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit von neun Semestern abgelegt wurde. Schwerpunktbereichsprüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.
- (3) Wurde die Schwerpunktbereichsprüfung im Freiversuch bestanden, kann sie zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

V. Schlussbestimmung

§ 20 Geltung, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem 1. Juli 2003 ein rechtswissenschaftliches Studium am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier aufgenommen haben.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilstudien- und Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudZwPO) vom 8. Oktober 2003 (StAnz. S. 2490), geändert durch Ordnung vom 17. Februar 2004 (StAnz. S. 346), außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 ihr rechtswissenschaftliches Studium begonnen haben und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben, gilt die Teilstudienordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Ziel der 1. jur. Staatsprüfung (TStudO) vom 19. Juli 1995 (StAnz. S. 1007) mit Ausnahme des § 10 (1) weiter. Statt des § 10 (1) gilt: Voraussetzungen für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene sind eine bestandene Klausur in der Übung für Anfänger im jeweiligen Fachgebiet der Übung und eine bestandene Hausarbeit in einer Übung für Anfänger. Das Vorliegen der beiden Leistungsnachweise soll bei der Ausgabe der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene von der zuständigen Übungsleiterin oder dem zuständigen Übungsleiter kontrolliert werden.
- (4) Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 ihr rechtswissenschaftliches Studium begonnen haben und sich nach dem 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Prüfung melden, gilt die vorliegende Ordnung mit der Maßgabe, dass die Zwischenprüfung als bestanden gilt, wenn sie an je einer Übung im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht erfolgreich teilgenommen haben.

Trier, den 23. September 2004

Der Dekan des Fachbereichs – V Rechtswissenschaft
der Universität Trier

Prof. Dr. Meinhard Schröder